

Institutionalisiertes Schutzkonzept der Pfarrei St. Maria Magdalena Rehlingen und Pfarrei Niedtal
--

1 Vorwort

Das vorliegende Präventionskonzept wurde in Kooperation mit den Hauptamtlichen der Pfarreiengemeinschaften Siersburg, Rehlingen und Beckingen erarbeitet.

Nach Fertigstellung (und auch z.T. bereits im Vorfeld) der Grundfassung wurde und wird dieser Text mit unseren Räten, den verantwortlichen LeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit (Pfarrjugend, CAJ, MessdienerInnen, PfadfinderInnen) und mit weiteren betroffenen Zielgruppen (z.B. Erstkommunion- und FirmkatechetInnen, BetreuerInnen von Ferienfreizeiten) besprochen und in regelmäßigen Abständen anhand der im Konzept enthaltenen Impulsfragen neu behandelt und ggf. ergänzt oder überarbeitet.

Möge es zu größerer Achtsamkeit, Sorgfalt und Wertschätzung im Umgang mit Schutzbefohlenen führen und alle Verantwortlichen sensibler machen für grenzüberschreitende Situationen und Gefahrenmomente, so dass Schutzbefohlene, die unsere Hilfe und Achtsamkeit brauchen, auf unsere Unterstützung bauen können.

So stehen wir mit diesem Konzept für eine Gesamthaltung in unseren Pfarreiengemeinschaften und in unserer Kirche, die jeden einzelnen Menschen wertschätzt, achtet und in seiner Würde anerkennt und schützt.

Gez. Pfarrer Ingo Flach

Gemeindereferent Ralf Selzer

2 Gültigkeitsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für Rehlingen-Siersburg und umfasst die Kirchorte der Pfarrei Niedtal mit Siersburg, Oberlimberg, Hemmersdorf, Fürweiler und Niedaltdorf und die Kirchorte der Pfarrei St. Maria Magdalena mit Rehlingen, Fremersdorf, Eimersdorf, Gerlfangen, Biringen und Oberesch.

Es gilt in allen kirchlichen Gebäuden, auf dem Gelände der Kirchengemeinden und überall dort, wo die Kirchengemeinden Aktivitäten und Veranstaltungen durchführen.

Es wurde erarbeitet von Pfarrer Ingo Flach und Gemeindereferent Ralf Selzer und weiterentwickelt und im Dialog mit Ehrenamtlichen ergänzt im Sinne von 3.2.2.

3 Risikoanalyse

3.1. Sammlung relevanter Schutzbefohlener und Risikobereiche

- In der Sakramentenvorbereitung ist auf den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu achten. Hier gilt der später definierte Verhaltenskodex und die Beachtung von Schulungsmaßnahmen, Informationen zum Präventionskonzept und ggf. Kontrolle von Unbedenklichkeit durch Einforderung von Führungszeugnissen.

Dies betrifft...

- Erstkommunionkinder in der Zeit der Kommunionvorbereitung
 - o Kleingruppenstunden mit KatechetInnen
 - o Erstbeichte – Berücksichtigung der Situation vor Ort
 - o Besondere Veranstaltungen in größeren Gruppen
 - o Spezielle Übernachtungsveranstaltungen

- Kinder in unseren Kindertagesstätten (dort gilt ja auch ein eigenes Präventionskonzept)
 - o Bei Familiengottesdiensten mit der Kita, insbes. spezielle Situation beim Toilettengang
 - o Kooperative Kenntnissgabe der jeweiligen Präventionskonzepte (Kita-Pfarrei)
- Jugendliche in der Zeit der Firmvorbereitung
 - o Projekte
 - o Übernachtungsveranstaltungen
 - o Katechetische Treffen
- MessdienerInnen bei
 - o Freizeitveranstaltungen
 - o Messdienertreffen
 - o Wochenenden
 - o Ferienfreizeiten
 - o Sakristeisituation vor und nach Gottesdiensten
- BetreuerInnen von Sternsingeraktionen und Klepperaktionen
- Kinder und Jugendliche im Kinderchor
- Familiengottesdienstkreise
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene Schutzbedürftige, die in der Schule oder in der KÖB vor Ort Bücher der Pfarrbücherei ausleihen
- Ggf. bei der Pfarrheimvermietung Kenntnissgabe dieses Konzept bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen, ein besonderer Hinweis auf den Verhaltenskodex sollte hierbei erfolgen.
- Jugendgruppen in der Pfarrei in ihren Gruppen, hier vor Ort sind das
 - o Die Pfarrjugend Siersburg
 - o Die CAJ Siersburg
 - o Die Pfadfinder Rehlingen (DPSG-Stamm St. Nikolaus)
 - Ggf. im Austausch mit dem DPSG- Schutzkonzept
- Angestellte in Abhängigkeitsverhältnissen
 - o KüsterInnen, KirchenmusikerInnen, PfarrsekretärInnen, Reinigungskräfte, etc.
- Ältere Menschen
 - o Wenn sie zum Empfang der Krankenkommunion besucht werden
 - o Bei Geburtstagsbesuchen alleinlebender und gebrechlicher Menschen
- Seelsorgliche Einzelgespräche mit Personen in seelischer Not
- Begegnungen mit behinderten Menschen
- Einzelbegegnungen mit Flüchtlingen, insbesondere mit minderjährigen Flüchtlingen

3.2. Entwicklung und Besprechung eines Fragebogens für Ehrenamtliche in Räten, der Sakramentenkatechese und für Betreuer in den verschiedenen Bereichen der Jugendarbeit

3.2.1. Der Fragebogen

Für den Fragebogen wird das genaue Lesen des Konzeptes vorausgesetzt!

- **Relevanz für unsere/meine Arbeit unser/mein Engagement in der Pfarrei**
 - Warum brauchen wir so ein Konzept und wie kann es uns helfen?
 - Was geht mich persönlich das Thema an?
 - Wie kann ein solches Konzept hier eine Hilfe sein bei zukünftigen Situationen?
- **Risikoanalyse**
 - Gibt es Personen oder Zielgruppen, die wir vergessen haben?
 - Gibt es bestimmte Situationen, Orte oder Bereiche, auf die wir noch besonders eingehen oder hinweisen sollten?
- **Verhaltenskodex**
 - Fehlen Ihnen beim Lesen des Verhaltenskodex noch wesentliche Punkte oder Informationen?
 - Würden Sie etwas verändern oder anders formulieren wollen?
 - Fallen Ihnen Situationen ein, die wir hier vergessen haben?
 - Lassen sich die Handlungsanweisungen in die Praxis umsetzen?
- **Bisherige Erfahrungen**
 - Habe ich schon mal schwierige Situationen erlebt, in denen Grenzen von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen verletzt wurden?
 - Wie habe ich da reagiert? Was hat mir geholfen?
- **Informationen, Adressen, Ansprechpartner, Korrekturbedarf**
 - Fehlen ihnen wichtige Hinweise oder Informationen?
 - Haben Sie noch Fragen, die nach dem Lesen des Konzepts offen geblieben sind?
 - Haben Sie konkrete Verbesserungsvorschläge für bestimmte Punkte?
- **Verbreitung und Anwendung des Konzepts**
 - In welchen Bereichen, für welche Zielgruppen und bei welchen Gelegenheiten sollte über dieses Konzept informiert werden?
 - Haben Sie Ideen, wie die Inhalte des Konzeptes gut kommuniziert werden können und wo bzw. über welche Kanäle wir sie verbreiten können/sollten?
 - Sind die Aspekte „Kinderrechte“ und der „Musterbrief“ gute Wege, auch Kinder und Jugendliche für das Thema sensibel zu machen?
 - Haben Sie dazu noch andere Vorschläge oder Ideen?

3.2.2. Ergebnisse aus den Fragebögen und vom gemeinsamen Gespräch darüber

Gespräche wurden und werden geführt mit Mitgliedern der pastoralen Räte und der Verwaltungsgremien, Gruppenleitern und Betreuern in der Messdienerarbeit, bei der Pfarrjugend, der CAJ, den Pfadfindern, mit Katecheten in der Sakramentenkatechese.

Im Gespräch mit den KITA-Leitungen soll dieses Konzept ebenfalls besprochen und im Vergleich zum ISK der Kitas erörtert werden.

Die Ergebnisse, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen dieser Gespräche sollen festgehalten werden in eine Überarbeitung und Ergänzung dieses Schutzkonzeptes einfließen.

Offene Fragen aus den Rückmeldungen der Räte und Katecheten:

- Zu 5.3. – *Wer kümmert sich um die Beschwerde? Der, bei dem die Beschwerde aufläuft oder der Präventionsbeauftragte?*
 - **Zuständig für die Beschwerde ist zunächst die Person, bei der die Beschwerde eingeht. In jedem Fall ist bei Grenzverletzungen der leitende Pfarrer zu informieren, der dann Verantwortung für die weiteren Schritte hat.**

Gibt es vor Ort ein Interventionsteam? Muss das in jedem Fall gegründet werden?

Muss der Präventionsbeauftragte jede Beschwerde dokumentieren oder ist es Sache der Person, bei der die Beschwerde aufläuft, zu entscheiden, ob er es selbst klärt und ob es weitergegeben wird?

- Zu 5.4. - *Gibt es einen „Plan B“, wenn nach der Meldung an die Bischöfliche Behörde nichts passiert?*
 - **In einem solchen Fall sollte zeitnah beim Interventionsbeauftragten nachgefragt werden!**
- Zu 6. - *Gibt es auch konkrete Handlungsschritte, wenn jemand etwas von Missbrauch von anderen Bereichen hört (z.B. Familie, Sportverein)?*
 - **Auch hier gilt erst einmal der Handlungsleitfaden. Dann können z.B. mit einer Lebensberatungsstelle oder einer insofern erfahrenen Fachkraft weitere Schritte überlegt werden.**

4 Verhaltenskodex (richtet sich an Mitarbeitende und Teilnehmende)

Als Mitarbeitende bezeichnen wir alle hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Personen, die im Gültigkeitsbereich (vgl. Punkt 2) mit Schutzbefohlenen in Begegnungen und Aktivitäten zu tun haben.

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht finden nur in den dafür in der Pfarrgemeinde vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und einsehbar sein.
- Ausnahmen sind möglich bei Katechetengruppen, die sich zuhause treffen, wenn stets mindestens zwei Katecheten gemeinsam eine Gruppe betreuen.
- Es gilt dabei möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“, das heißt, es muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, muss die Tür zum Raum offengehalten werden und die Eingangstür darf nicht verriegelt sein.
- Herausgehobene freundschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen sind zu unterlassen, damit keine emotionalen Abhängigkeiten entstehen. Eine Fortführung der professionellen Begegnung/Beziehung im privaten Rahmen findet nicht statt. Ausnahmen sind bereits bestehende verwandtschaftliche und private Kontakte, welche transparent offenzulegen sind.

- Die Schutzbefohlenen dürfen nur in Ausnahmesituationen und Notlagen von Mitarbeitenden nach Hause gebracht werden. Wenn dies geschieht, ist vorher die Erlaubnis der Sorgeberechtigten einzuholen oder zumindest sollten im Anschluss die Eltern darüber informiert werden.
- Berührungen und körperliche Annäherungen, sowie aufdringliches Verhalten mit dem Versprechen von Belohnungen oder der Androhung von Repressalien, sind zu unterlassen.
- Körperkontakt ist möglich auf sensible Weise zum Zwecke der Versorgung (z.B. bei Erster Hilfe) oder als Trost, sollte aber mit der gebotenen Distanz und Rücksicht herzlich und natürlich durchgeführt werden. Dies ist sofort zu beenden, wenn der/die Schutzbefohlene dies signalisiert.
- Spiele, Methoden und Übungen sind so gestaltet, dass Schutzbefohlenen keine Angst gemacht wird, unangenehme Situationen vermieden werden und die Einzelnen die Möglichkeit haben, sich der Situation/Aktion zu entziehen, wenn sie es möchten. Niemand wird gezwungen, etwas mitzumachen, das er/sie nicht möchte.
- Grenzverletzungen werden thematisiert und sind ernst zu nehmen. Individuelle unterschiedliche Grenzen der Schutzbefohlenen sind zu beachten. Abfällige Kommentare dazu werden nicht geduldet.
- Schutzbefohlene dürfen nicht bedrängt werden, ihr Wille ist ausnahmslos zu respektieren, wenn dies keine Gefährdung für sie darstellt. Grenzen und Schamgefühl werden beachtet, ein „Nein!“ oder „Stopp!“ ist als klare Grenze zu akzeptieren.

4.2. Sprache, Wortwahl, Kommunikation, Interaktion

- Die Sprache und Wortwahl der Mitarbeitenden gegenüber den Schutzbefohlenen sollte stets wertschätzend und den Bedürfnissen und dem Alter der Schutzbefohlenen entsprechend sein.
- Mitarbeitende achten darauf, dass Schutzbefohlene keine sexualisierte Sprache oder Gestik verwenden und unterbinden abfällige Bemerkungen, sexistische Witze oder Bloßstellungen. Sie schreiten ein, wenn sie mitbekommen, dass solche Handyinhalte (egal ob analog oder digital) geteilt werden und sprechen mit den Betroffenen die Problematik wertschätzend und konstruktiv an.
- Schutzbefohlene werden in der Regel mit ihrem Vornamen oder Nachnamen angesprochen. Kose- oder Spitznamen werden nicht verwendet, es sei denn, Schutzbefohlene stellen sich explizit so vor bzw. wünschen es ausdrücklich.
- Schutzbefohlene, die sich verbal noch nicht gut ausdrücken können, werden in ihrem Sprachvermögen akzeptiert und aktiv wohlwollend unterstützt.
- Mitarbeitende dürfen Schutzbefohlenen keine Geheimnisse auferlegen.
- Mitarbeitende achten bei ihrer Tätigkeit auf Kleidung, die nicht zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beiträgt oder bei Schutzbefohlenen Verunsicherung oder Abneigung auslöst.

4.3. Verhalten bei mehrtägigen Veranstaltungen und Reisen

- Bei mehrtägigen Veranstaltungen sollte die Zusammensetzung der Gruppe bei der Auswahl der Mitarbeitenden beachtet werden.
Besteht die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern, sollte auch die Gruppe der mitarbeitenden BetreuerInnen aus verschiedenen Geschlechtern bestehen.
- Vor Antritt der Fahrt/Reise erhalten die Mitarbeitenden die nötigen Präventionsschulungen (falls noch nicht erfolgt) und erbringen die entsprechenden Führungszeugnisse.
- Für die Übernachtungen werden den Schutzbefohlenen nach Geschlecht getrennte Schlafräume zur Verfügung gestellt. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten müssen vorher eingehend transparent besprochen werden und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Bei Veranstaltungen und Projekten mit Übernachtungen soll es den TeilnehmerInnen auf Wunsch möglich sein, ein Einzelzimmer zu beziehen, sofern die Aufsichtspflicht wahrgenommen werden kann.
- Mitarbeitende übernachten nicht in Zimmern und Räumlichkeiten gemeinsam mit Schutzbefohlenen.
- Es wird darauf Wert gelegt, dass beim Betreten eines Zimmers (auch bei Teilnehmenden untereinander) angeklopft wird.
- In Schlaf-, Sanitär- und vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt eines Mitarbeitenden mit einem Schutzbefohlenen zu unterlassen.
- Sanitärräume werden im Rahmen der Aufsichtspflicht nur von gleichgeschlechtlichen Mitarbeitenden betreten.
- Bei der Buchung von Übernachtungen in Bildungshäusern wird darauf geachtet, dass Einzelduschen und Einzeltoiletten vorhanden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, wird mit den TeilnehmerInnen besprochen, wie in diesem Zusammenhang Grenzen wahr- und ernstgenommen werden können. Darüber hinaus werden Möglichkeiten geboten, dass sich Einzelne alleine zurückziehen können (unter Beachtung der Aufsichtspflicht).
- Gemeinsames Duschen von Schutzbefohlenen untereinander ist zu unterlassen.
- Vor dem Betreten von Schlafzimmern wird immer angeklopft.
- Nicht zur Gruppe gehörende Personen (z.B. Reinigungspersonal oder Hausmeister) betreten die Räume der Gruppe nur nach Absprache und in Begleitung der Mitarbeitenden.
- Gemeinsame Körperpflege, insbesondere gemeinsames Duschen mit Schutzbefohlenen ist verboten.
- Das Beobachten, Filmen oder Fotografieren während des Duschens oder beim Umziehen ist verboten. Es bleibt natürlich das Recht am eigenen Bild.

4.4. Gestaltung pädagogischer Programme und Disziplinarmaßnahmen

- Wenn Disziplinarmaßnahmen erforderlich sind, ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug zu unterlassen.
- Sogenannte Mutproben sind untersagt und werden nicht geduldet.
- Bei Streitigkeiten wird gemeinsam und wertschätzend für beide Parteien nach Lösungen gesucht.

- Die Regeln in der Gruppe und den Einrichtungen werden für alle transparent und nachvollziehbar kommuniziert.
- Spiele, Methoden und Rituale sind so auszuwählen, dass es nicht zu Grenzverletzungen kommt.
- Wenn Schutzbefohlene regelwidrig gehandelt haben wird zeitnah nach angemessenen und nachvollziehbaren Konsequenzen im Rahmen dieses Verhaltenskodex reagiert.
- Alle Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen angesprochen werden.
- Maßnahmen, die bei Übertretungen getroffen werden, sind transparent und öffentlich.
 - o Das heißt, sie werden mit dem von der Maßnahme Betroffenen und allen, die daran beteiligt waren, nachvollziehbar kommuniziert und vereinbart.

4.5. Pädagogisches Arbeitsmaterial, Jugendschutzgesetz, Datenschutz

- Für die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und pädagogischem Arbeitsmaterial ist das Alter der Schutzbefohlenen und das Jugendschutzgesetz zu beachten.
 - Neben dem Jugendschutzgesetz und der Beachtung von Altersfreigaben sind Filme, Spiele und Printmaterial mit pornographischen Inhalten in Bezug auf alle Medien im kirchlichen Kontext verboten.
 - Der Besuch von Orten, die als jugendgefährdend gelten mit Schutzbefohlenen, ist verboten. Dazu gehören z.B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Orte der Rotlichtszene.
 - Der Besitz oder Erwerb von gewaltverherrlichenden, rassistischen, antisemitischen oder pornographischen Inhalten, Medien und Datenträgern ist zu unterbinden und untersagt.
 - Der Konsum von Alkohol und Nikotin ist nur im Rahmen des Jugendschutzgesetzes zulässig. Mitarbeitende dürfen die Beschaffung und den Konsum nicht fördern oder unterstützen.
 - Der Erwerb, Besitz und Konsum von Drogen laut Betäubungsmittelgesetz ist untersagt und wird unterbunden.
 - Bei der Nutzung von sozialen Netzwerken ist besondere Achtsamkeit geboten.
- Mitarbeitende sollten hier sensibel auf Anzeichen von Mobbing, verbaler Gewalt, Diskriminierung oder sexistischem Verhalten achten und Hinweisen auf solches Verhalten ernstnehmen und dem nachgehen.
- Mitarbeitende pflegen keine privaten, sondern lediglich dienstliche Internetkontakte mit Schutzbefohlenen.
 - Für das Fotografieren von Schutzbefohlenen sind die geltenden Datenschutzrichtlinien zu beachten und (ggf. bereits im Vorfeld) die generelle schriftliche Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Bildmaterial einzuholen.

5. Personalauswahl und -entwicklung

- Den an der Mitarbeit Interessierten ist darzulegen, dass wir uns in der Pfarrgemeinde dem Ziel verpflichtet haben, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu gestalten. Bei der Gewinnung von Mitarbeitenden werden wir deshalb das Thema Prävention direkt ansprechen. Dies erfolgt z.B. als eigener Exkurs beim ersten Elternabend zur Kommunionvorbereitung im Zusammenhang mit der Katechetenfindung durch ein eigenes Präventions-Schulungsteam des Pastoralen Raumes Dillingen.
- Das Bewusstsein für die Prävention vor sexualisierter Gewalt ist zu schärfen, ebenso das Gespür für die Beachtung der persönlichen Grenzen der uns Anvertrauten. Wesentliches Element sind die Schulungen, die in regelmäßigen Abständen angeboten werden.
- Mit neuen Mitarbeitenden, ehrenamtlich oder im Angestelltenverhältnis, werden der Verhaltenskodex, die Selbstauskunft und die Wege des Beschwerdemanagements verbindlich besprochen. Mit ihrer Unterschrift stimmen die Personen den jeweiligen Inhalten zu.
- Alle, die haupt- oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen zusammenarbeiten wollen, unterzeichnen die jeweils vorgesehenen persönlichen Erklärungen, geben ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ab und nehmen an einer Präventionsschulung teil.

6. Beratungs- und Beschwerdewege

6.1. Beratung und Präventionsmodule

- Zu Beginn von Projekten (z.B. Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Ferienfreizeiten) wird über das Thema informiert und es werden Beschwerdewege aufgezeigt.
- Personen, die Schutzbefohlene begleiten (z.B. Erstkommunionkatecheten) werden in einem Modul mit diesem Schutzkonzept vertraut gemacht, müssen die Verpflichtungserklärung für den grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unterschreiben und damit den Verhaltenskodex dieses Schutzkonzepts anerkennen.
- In dieser Erklärung unterzeichnen diese Personen auch die Selbstauskunftserklärung, mit der sie feststellen, dass, über das erweiterte Führungszeugnis hinaus, kein Ermittlungsverfahren und keine rechtskräftige Verurteilung im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt bei ihnen vorliegt. Ein Muster dieser Erklärung findet sich im Anhang dieses Schutzkonzeptes.
- Sie müssen außerdem die nötigen Präventionsschulungen durchlaufen und ggf., wenn sie eine Gruppe allein begleiten oder Übernachtungsaktionen geplant sind ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
- Bei Gruppen, die sich länger als ein Jahr treffen (Messdienergruppen, Pfadfinder, Pfarrjugend, CAJ-Gruppen) geschieht dies durch jährliches Aufgreifen des Themas, insbesondere, wenn Neue hinzugekommen sind.
- Über Flyer, Plakate und Aushang in den Kirchen und im Pfarrheim wird über dieses Konzept und über Kinderrechte informiert.

- Mit einem Brief werden die Kinder/Jugendlichen bei Maßnahmen und Neulingen in Gruppen (Erstkommunionvorbereitung, Firmvorbereitung, Freizeiten, Jugendgruppen, Messdiener) auf die Möglichkeiten, sich zu beschweren, die möglichen AnsprechpartnerInnen und ihre Kinderrechte informiert und persönlich darauf aufmerksam gemacht. (siehe die Punkte 8 und 9)
- In den Räten der Pfarrgemeinden werden die Mitglieder für das Thema sensibel gemacht und dieses Konzept vorgestellt und besprochen.
- Eine Vorstellung des Schutzkonzeptes geschieht über den Pfarrbrief, das Nachrichtenblatt der Gemeinde und die Homepage der Pfarrei. Dort ist es auch zum Download verfügbar.
- Eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes, welches jederzeit öffentlich einsehbar ist (darauf wird auch regelmäßig hingewiesen!) erfolgt spätestens bei neuen Erkenntnissen und nach Neuwahl der pastoralen Gremien.

6.2. Worüber kann ich mich beschweren?

- Bei Missachtung der eigenen persönlichen Rechte
- Bedenken äußern bei Beobachtungen, die mir komisch vorkommen und mir unangenehm aufgefallen sind oder die ich als unangemessen empfinde.
- Wenn vereinbarte Regeln in der Gruppe bzw. von Einzelnen nicht eingehalten werden.
- Wenn Mitarbeitende sich nicht an den Verhaltenskodex halten.
- Wenn Handlungen oder Entscheidungen als ungerecht empfunden werden.

6.3. Adressaten für Beschwerden (vgl. auch Adressaten im Anhang)

- Bei der Leitung der Gruppe oder Veranstaltung
- Beim Pfarrer (Pfarrer Ingo Flach, Pfarrhaus Siersburg, 06835/2366)
- Bei Koordinator Pfarrer Bernhard Bollig (06831/1287363)
- Beim Gemeindeferenten (GemRef. Ralf Selzer, 0177/3301716)
- Bei Gemeindeassistentin Melanie Engler (0176/8429358)
- Bei Pastoralreferentin Carina Rui (zuständig für Jugendarbeit, 0171/1198618)
- Beim Leitungsteam des Pastoralen Raumes Dillingen
 - Dekan Olaf Harig (0170/2137901)
 - Gemeindeferent Simon Hoffmann (0170/9049377)
 - Jörg Sonnet (01515/3831125)
- Beim den Präventionsbeauftragten der Pfarreiengemeinschaften/fusionierten Pfarrei
(angestrebt werden jeweils zwei Personen verschiedenen Geschlechts)
 - Für die Pfarrei Niedtal:
 - N.N.
 - N.N.
 - Für die Pfarrei St. Maria Magdalena Rehlingen:
 - N.N.
 - N.N.
- Beim Präventionsbeauftragten für den Pastoralen Raum Dillingen
 - Dekan Olaf Harig (Tel. 0170/2137901)

- Bei den unabhängigen Ansprechpersonen bei Verdachtsfällen durch Mitarbeitende im Bistum Trier:
 - Ursula Trappe Fachanwältin für Familienrecht (0151/50681592)
 - Markus van der Vorst Dipl. Psychologe (0170/6093314)
- Bei der Fachstelle Jugend
 - Jörg Ries (0160/90748995)
- Bei den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte
 - Andreas Pohl (PGR Niedtal)
 - Marco Michel (PGR Niedtal)
 - Heidrun Petry (PGR St. Maria Magdalena Rehlingen)

6.4. Was passiert mit meiner Beschwerde?

- Alle Beschwerden werden ernst genommen.
- Nach dem Eingang einer Beschwerde wird mit der meldenden Person, sofern sie nicht umgehend das persönliche Gespräch gesucht hat, Kontakt aufgenommen und das weitere Vorgehen besprochen.
- Die Person, bei der die Beschwerde ankommt, klärt Situation, Erwartungen und Lösungsmöglichkeiten und gibt in jedem Fall eine Rückmeldung, sofern die Beschwerde nicht anonym ist.
- Alle Beschwerden, in denen es um Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt geht, werden von dem, bei dem die Beschwerde angezeigt wird, immer an den Präventionsbeauftragten gemeldet.
- Es sollte von Beginn an transparent kommuniziert werden, dass Beschwerden auch dann weitergemeldet werden, wenn die meldende Person keine Weiterverfolgung will, weil wir jeder Meldung/Beschwerde ernsthaft nachgehen möchten.
- Anonyme Beschwerden werden auch ernst genommen und auf ihre Bearbeitungsmöglichkeit geprüft, denn sie vermitteln Stimmungsbilder, können auf Missstände hinweisen und Mitarbeitende anregen, genauer hinzuschauen und auf unklare Situationen besonders zu achten. Gegebenenfalls wird es erforderlich sein, im vertrauensvollen Gespräch weiterführende Informationen einzuholen, falls dies möglich ist.
- Wenn nach einer Beschwerde und der Klärung weitere Maßnahmen erforderlich sind, werden diese eingeleitet.
- Auch wenn keine weiteren Maßnahmen notwendig sind, werden die Beschwerden vom Präventionsbeauftragten dokumentiert, damit im Wiederholungsfall sofort und nachhaltig eingegriffen werden kann. Die Dokumentation erfolgt unter den strengen Vorgaben nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz.

6.5. Interventions- und Rehabilitationsplan

- Bei Verdachtsfällen von übergriffigem Verhalten und/oder sexualisierter Gewalt werden haupt- und ehrenamtlich arbeitende MitarbeiterInnen der Pfarrgemeinde unverzüglich bis zur Klärung des Sachverhalts von ihren jeweiligen Aufgaben freigestellt. Bei Hauptamtlichen wird der Fall an die Bischöfliche Behörde (Interventionsbeauftragte ist derzeit Frau Dr. Katharina Rauchenecker – vgl. S.16) und die zuständige Abteilung im BGV weitergeleitet gemäß dem Interventionsplan im Bistum Trier für solche Fälle.
[www.intervention\(bistum-trier.de\)](http://www.intervention(bistum-trier.de))

Hier findet sich auch ein Download zur Handreichung „Was tun bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt.

- Bei ehrenamtlichen Personen ist zunächst der leitende Pfarrer zuständig. Dieser kann die Vorgehensweise in einem kleinen Kreis Eingeweihter beraten, um vorschnelles unangemessenes Handeln zu vermeiden. Ggf. erfolgt dann auch hier eine Meldung an die Interventionsbeauftragte.
- Der Beschwerdeführer erhält eine Rückmeldung über den Stand der Bearbeitung.
- Zugleich wird im Sinne des Interventionsplanes auch bereits von Anfang an die Rehabilitation in den Blick genommen.

7. Handlungsleitfaden

Wichtige Schritte des Handelns bei verbalen und körperlichen Grenzverletzungen, der Vermutung von sexualisierter Gewalt, bei Misshandlungen oder Vernachlässigung.

- Bei Beobachtungen von Grenzverletzungen direkt und bestimmt eingreifen.
- Ruhe bewahren
 - o Sich genau den Vorgang/Vorwurf/Sachverhalt berichten lassen, anhören und ggf. gründlich nachfragen.
 - o Gegebenenfalls auch bei weiteren genannten Zeugen nachhören, was geschehen ist.
 - o Grenzen und Widerstände respektieren, zwiespältige Gefühle wahrnehmen.
 - o Die Person, die von dem Vorfall berichtet, beruhigen.
 - o Keinen Druck ausüben.
 - o Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“
- Wahrnehmen und dokumentieren
 - o Eigene Wahrnehmungen ernst nehmen.
 - o Unklare Informationen klären.
 - o Transparent die weiteren Schritte darlegen.
 - o Vorfall und weiteres Vorgehen im Team besprechen.
 - o Sich mit Vertrauenspersonen oder der Leitung beraten, ob Wahrnehmungen geteilt werden.
 - o Zeitnah Notizen über Fakten mit Datum und Uhrzeit anfertigen.
 - o Keine direkte Konfrontation mit dem Täter / der Täterin.

- Aktiv werden und besonnen handeln
 - o Öffentlich Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten
 - o Verhaltenskodex mit Betroffenen neu klären.
 - o Grundsätzliche Umgangsregeln in der Gruppe neu klären.
 - o Bei Grenzverletzungen ggf. die Sorgeberechtigten mit einbeziehen.
 - o Sich selbst Hilfe holen.
 - o Bei sexualisierter Gewalt und Missbrauchsverdacht unverzüglich Informationen weitermelden.
- Hilfe holen, Infos weiterleiten und wichtige Kontaktpersonen einschalten
 - o Mit wichtigen Ansprechpersonen (Leitung der Gruppe, Pfarrer, Präventionsbeauftragte der Pfarrei oder der Fachstelle) Kontakt aufnehmen.
 - o Das Gespräch mit den Betroffenen (insbesondere bei Kindern) sollte immer den Profis überlassen werden.
 - o Bei Verdachtsfällen von Missbrauch und sexualisierter Gewalt unverzüglich die/den Interventionsbeauftragte/n des Bistums informieren. (K. Rauchenecker – vgl. S.16)
 - o Bis zur Klärung des Falls bleiben haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen unter Verdacht von Ihren Aufgaben/Diensten freigestellt.

8. Qualitätsmanagement

- In jeder fusionierten Pfarrei / Pfarreiengemeinschaft wird mindestens eine Person, aber nach Möglichkeit zwei Personen (idealerweise ein Mann und eine Frau) als Präventionsbeauftragte benannt.
 - o Diese Personen werden besonders geschult.
 - o Sie legen ein erweitertes Führungszeugnis vor (falls noch nicht geschehen).
 - o Sie unterzeichnen den Verhaltenskodex.
 - o Sie unterzeichnen eine Datenschutzerklärung.
 - o Sie müssen sicherstellen, dass auch bei Befangenheit der jeweilige Fall objektiv behandelt wird.
- Der in diesem Konzept vorliegende Verhaltenskodex und das gesamte Schutzkonzept wird regelmäßig veröffentlicht, besprochen, überprüft und angewendet.
- Wenn der Einsatz von pastoral Mitarbeitenden, bei denen eine Missbrauchsthematik vorliegt, im Gebiet des Pastoralen Raumes Dillingen erfolgt, sind das Leitungsteam und die betroffenen SeelsorgerInnen vor Ort von der Personalabteilung des Bistums darüber zu informieren.
- Ehrenamtliche, die alleine Gruppen leiten und als Betreuer an Ferienfreizeiten und Übernachtungsveranstaltungen mit Schutzbefohlenen teilnehmen, müssen den Verhaltenskodex anerkennen und die Selbstauskunftserklärung unterzeichnen.

- Die Pfarrbüros und das Büro des Pastoralen Raums führen eine Liste der Mitarbeitenden, welche Umgang mit Schutzbefohlenen haben. Die Listen werden wenigstens jährlich von den Präventionsbeauftragten (sofern nicht vorhanden vom Leiter der Pfarrgemeinde) abgeglichen. Dabei werden die Teilnahme an Präventions Schulungen und das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis kontrolliert.
 - o Bei Bedarf erfolgt über das Pfarrbüro eine schriftliche Erinnerung, dass das Führungszeugnis zu erneuern ist (alle drei Jahre) oder ein Auffrischkurs ansteht.
 - o Die entsprechende Konsequenz wird nachverfolgt und überprüft.
- Angestellte müssen bei Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, nehmen in den ersten sechs Monaten ihrer Tätigkeit an einer Präventionsschulung teil und müssen den Verhaltenskodex unterzeichnen. Sie bekommen das vorliegende Schutzkonzept als Information überreicht und geben die Selbstauskunftserklärung ab.
- Weitere Ehrenamtliche müssen an einer für ihre Tätigkeit geeigneten Schulung teilnehmen.
- Die Präventionsschulungen werden durchgeführt von speziell dafür geschulten hauptamtlichen Personen.
 - o Die Teilnahme wird dokumentiert.
 - o Fachstelle Prävention des Bistums sorgt für ein regelmäßiges Schulungsangebot.
 - o Das Leitungsteam des pastoralen Raumes unterstützt bei der Bereitstellung solcher Schulungsangebote.
- Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, haben sich über die von der UN definierten Kinderrechte zu informieren und diese im Umgang mit Kindern einzuhalten.

9. Kinderrechte

- Schutzbefohlene, die bei unseren Zusammenkünften und Veranstaltungen, in unseren Räumlichkeiten und Einrichtungen die Erfahrung machen, dass sich jemand für ihre Anliegen, Probleme und Beschwerden interessiert und sich derer annimmt, werden sich auch in Fällen sexualisierter Gewalt eher Hilfe holen als solche, die keine Möglichkeiten sehen, ihre Anliegen vorzubringen.
- Daher nutzen wir regelmäßig die verschiedensten Gelegenheiten, Kinder mit ihren Rechten vertraut zu machen, ermutigen sie, diese Rechte, falls nötig, einzufordern und zeigen ihnen Wege auf, wo und wie sie die Missachtung dieser Rechte melden und korrektes Verhalten einfordern können. (vgl. auch 10.)
- Von Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie
 - o Schutzbefohlene als gleichwertig und glaubwürdig erachten
 - o Den eigenen Machtvorsprung gegenüber Schutzbefohlenen nicht ausnutzen
 - o Schutzbefohlene anerkennen und ihnen Glauben schenken bei Beschwerden
 - o Der Aufrichtigkeit Schutzbefohlener vertrauen
 - o Sich selbst und anderen eingestehen, Fehler machen zu dürfen

- Folgende Kinderrechte der UN-Kinderechtskonvention gelten für uns in der Kinder- und Jugendarbeit: (vgl. UNICEF.de)
 - Gleichheit
 - Gesundheit
 - Bildung
 - Spiel und Freizeit
 - Freie Meinungsäußerung und Beteiligung
 - Gewaltfreie Erziehung
 - Schutz im Krieg und auf der Flucht
 - Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
 - Elterliche Fürsorge
 - Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

- Auf der Basis dieser Kinderrechte betonen und vermitteln wir Kindern in besonderer Weise folgende fünf Grundaussagen:
 - „*Deine Idee zählt!*“
 - Du hast das Recht, deine Meinung einzubringen und deine Vorschläge zu benennen.
 - Du hast das Recht, dich zu beschweren.
 - „*Fair geht vor!*“
 - Du hast das Recht, respektvoll und fair behandelt zu werden.
 - Kein Kind, kein Jugendlicher und kein Erwachsener darf dir drohen oder Angst machen. Egal ob mit Blicken, Worten, Bildern, Spielanweisungen oder Taten.
 - Niemand darf dich erpressen, dich ausgrenzen oder abwertend behandeln.
 - „*Dein Körper gehört dir!*“
 - Du darfst selbst bestimmen, mit wem du zärtlich sein möchtest.
 - Niemand darf dir gegen deinen Willen nahekommen, dich küssen, dich berühren oder dich drängen, jemand anderes zu berühren.
 - Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren oder filmen und niemand darf ohne dein Einverständnis Bilder, Audios und Videos von dir verbreiten, z.B. über Messenger-Dienste (z.B. WhatsApp), soziale Medien (z.B. Facebook), Internet oder sonst wie. Du hast das Recht, dass entsprechende Inhalte auf deinen Wunsch hin sofort und unwiderruflich gelöscht werden
 - Peinliche und verletzende Aussagen und Bemerkungen über deinen Körper sind zu verurteilen und du kannst Sie jederzeit bei entsprechenden Stellen melden, damit derjenige, der dafür verantwortlich ist, eine klare und eindeutige Rückmeldung bekommt, dass dies zu unterlassen ist und er sich ggf. entschuldigen muss.

- „*Nein heißt NEIN!*“
 - Wenn jemand deine Gefühle oder die von anderen verletzt, dann habt ihr das Recht „NEIN“ zu sagen.
 - Alle Kinder haben eine andere Art „NEIN“ zu sagen. Manche drücken das mit Blicken, Worten oder ihrer Körperhaltung aus. Andere gehen beispielsweise weg. Du hast das Recht, dass dein „NEIN“ akzeptiert wird und jeder muss es respektieren und entsprechend aufhören.
 - „*Hilfe holen ist kein Petzen!*“
 - Wenn du dich unwohl fühlst oder jemand deine persönlichen Grenzen oder Gefühle verletzt oder dein „NEIN“ nicht beachtet, hast du immer das Recht auf Hilfe durch andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Hilfe holen ist mutig und völlig in Ordnung!
- Diese Liste wird so veröffentlicht, dass Kinder sie wahrnehmen und registrieren, aber ggf. auch wiederholt nachlesen können.
- Z.B. als Aushang für Messdiener in der Sakristei, als Begleitblatt des unten beschriebenen Musterbriefes, als Flyer vor Ferienfreizeiten.

10. Musterbrief an das Kind /den Jugendlichen für die Erstkommunion- und Firmvorbereitung

Liebe Kinder, liebe Jugendliche

Wisst ihr eigentlich, dass ihr in unserer Gemeinde während oder nach Veranstaltungen oder Treffen ein Recht habt, euch zu beschweren?

Es kann vorkommen, dass euch das Verhalten oder die Entscheidung eines Erwachsenen, Jugendlichen oder eines anderen Kindes kränkt, weh tut, Angst macht, verletzt oder ihr euch ungerecht behandelt fühlt.

Wir wollen, dass ihr damit nicht alleine bleibt!

Ihr dürft eure Meinung sagen, damit sich etwas verändern kann und wir etwas verändern können – das ist kein Petzen!

Ihr könnt jede Person eures Vertrauens deswegen ansprechen – zum Beispiel eure GruppenleiterInnen, den Pastor, den Gemeindeferenten Ralf Selzer oder die Gemeindeassistentin Melanie Engler oder eine KatechetIn deines Vertrauens.

Bei uns gibt es auch spezielle Personen, die für dieses Thema besonders geschult sind.

Das ist/sind N.N., die/den du ansprechen oder anrufen kannst unter der Telefonnummer, die du unten auf diesem Brief findest.

Du kannst diesen Personen auch eine E-Mail oder einen Brief schreiben.

Wenn du deinen Namen und deine Adresse mit darauf schreibst, dann bekommst du ganz bestimmt auch eine Antwort, denn wir nehmen deine Rückmeldung ernst und kümmern uns darum!

In diesem Brief findest Du auch ein Beschwerdeformular (entworfen von der Fachstelle für Kinder- und Jugendarbeit), das du gerne für deine Rückmeldung benutzen kannst.

Deine Pfarrgemeinde Niedtal

Deine Pfarrgemeinde St. Maria Magdalena Rehlingen

11. Wichtige Adressen, Beratungsstellen, AnsprechpartnerInnen und Vertrauenspersonen:

AnsprechpartnerInnen in Dillingen:

Susanne Zengerly, Gemeindereferentin, Mail: susanne.zengerly@bgv-trier.de

Ansprechpersonen Pfarreien Rehlingen und Siersburg:

N.N.

Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Dillingen:

Jörg Ries, Fachkraft für Prävention und sexuelle Bildung Merziger Str. 83,
Tel. 06831 945892-0

Lebensberatungsstellen im Kreis Saarlouis:

Lebensberatung SLS: Lothringer Str. 13, 66740 Saarlouis, Tel. 068831 2577 o. 48539
Lebensberatung Lebach: Pfarrgasse 9, 66822 Lebach, Tel. 06881 4065

AnsprechpartnerInnen für Fragen der Prävention im Bistum Trier:

Fachstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt Bischöfliches Generalvikariat Trier
Mustorstraße 2 54290 Trier Tel. 0651 7105-562

Diözesane Ansprechpersonen im Verdachtsfall gegen Mitarbeitende im Bistum Trier:

- **Ursula Trappe** (Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin) Mail:
ursula.trappe(at)bistum-trier.de Telefon: 0151 50681592 Postadresse: Bischöfliches
Generalvikariat Ursula Trappe - persönlich/vertraulich - Postfach 1340 54203 Trier 23
- **Markus van der Vorst** (Dipl. Psychologe) Mail: markus.vandervorst(at)bistum-
trier.de Telefon 0170 6093314

Postadresse: Bischöfliches Generalvikariat Markus van der Vorst- persönlich/vertraulich -
Postfach 1340 54203 Trier

- **Interventionsbeauftragte im Bistum Trier**

Dr. Katharina Rauchenecker - Tel. 0651 7105-442

Bischöfliche Präventionsbeauftragte im Bistum Trier:

- **Dr. Andreas Zimmer** – Tel. 0651 7105-279
- **Angela Dieterich** – Tel. 0651 7105-166

Externe Fachberatungsstellen:

- **Nele – Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen**

Dudweilerstr. 80, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681 32043 www.nele-sb@t-online.de

- **Phoenix – Beratungsstelle gegen sexuelle Ausbeutung von Jungs**

Dudweilerstr. 80, 66111 Saarbrücken, Tel. 0681 7619685 www.phoenix.awo-saarland.de

- **Hilfetelefon sexueller Missbrauch:** 0800-22 55 530 Bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten
- **Hilfetelefon - Gewalt gegen Frauen:** 08000-116 016 Beratungsangebot unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft, Religion für alle Frauen, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind und an Menschen (z. B. Familienangehörige oder Bekannte) aus dem sozialen Umfeld einer Betroffenen. TelefonSeelsorge: Telefonnummer: 0800 1110111 oder 0800 1110222 oder 116123 Anonym und verschwiegen, kostenfrei und rund um die Uhr erreichbar.
- **Hilfeportal Sexueller Missbrauch**

Für Betroffene, Angehörige und soziales Umfeld sowie Fachkräfte <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

12. Selbstauskunfts- und Selbstverpflichtungserklärung (Muster)

VERPFLICHTUNGS- und SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Verpflichtungserklärung zum grenzachtenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Arbeit im Bistum Trier.

Hiermit verpflichte ich _____ (Name)
mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

1. Ich achte die Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement im Bistum Trier, in der Pfarrgemeinde Niedtal / in der Pfarrei St. Maria Magdalena Rehlingen ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.

4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen verpflichtet. Wenn sich mir Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen die zu schützende Zielgruppe behandle ich die Dinge vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen.
7. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt oder Misshandlung rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Hierbei handelt es sich um alle Paragraphen des StGB die in § 72a des SGB VIII genannt werden. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
8. Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit allen Verantwortlichen im Bistum Trier, das Vertrauen der Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen auszunutzen.

Ort / Datum

Unterschrift

13. Beschwerdeformular der Fachstelle Kinder- und Jugendpastoral Dillingen



Beschwerdeformular der Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Dillingen

Wir wollen, dass es dir gut geht und dass du dich bei uns wohlfühlst. Wenn dich etwas stört oder wenn es dir schlecht geht, kannst du dich bei uns melden. Dazu kannst du dieses Formular benutzen. Dieses Formular ist ein Beschwerdeformular. In diesem Formular teilst du uns persönliche Anliegen mit. Bitte beantworte die Fragen im Formular. Sei ehrlich und beantworte nur Fragen, auf die du auch eine Antwort hast. Du kannst selbst entscheiden, ob du deinen Namen nennst oder nicht.

Zur Information!

Möchtest du dich über das Verhalten einer Person beschweren? Dann benutze dieses Formular. Wir gehen vertraulich mit deinen Informationen um, das heißt wir erzählen nichts weiter. Wir unternehmen nichts, was du nicht möchtest.

Möchtest du etwas zur Organisation, dem Ablauf oder den Inhalten einer Veranstaltung sagen? Dann sprich direkt mit der Leitung der Veranstaltung oder der Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Dillingen. Sie helfen dir weiter.

Was passiert mit deiner Beschwerde?

Wir schauen uns deine Beschwerde an. Wenn du es möchtest, meldet sich jemand bei dir.

Wie geht es dann weiter?

Wir sprechen mit dir. Dann überlegen wir gemeinsam, was wir tun können.

Deine Rückmeldungen helfen uns, Dinge zu verbessern. Vielen Dank!

Das Team der Fachstelle für Kinder- und Jugendpastoral Dillingen

Worüber willst Du Dich beschweren?

(Bitte Zutreffendes ankreuzen! Falls die unten stehenden Punkte nicht zu Deiner Beschwerde passen, kannst Du unter „Sonstiges“ schreiben, worüber Du Dich beschweren möchtest)

Fachstelle f. Kinder- u. Jugendpastoral Dillingen

Person(en)... Welche?

Veranstaltung, Projekt... Welche(s)?

Veröffentlichungen in den Sozialen Medien... Welche?

Veröffentlichungen in der Presse... Welche?

Sonstiges



1. **Was ist passiert?** (Sollte der Platz nicht ausreichen, lege einfach noch ein Blatt dazu.)

2. **Wer war dabei?** (Sollte der Platz nicht ausreichen, lege einfach noch ein Blatt dazu.)

3. **Wo ist es passiert?**

4. **Wann ist es passiert?**

5. **Hast Du mit jemandem darüber gesprochen?**

ja, mit Nein

6. **Für die Bearbeitung deiner Beschwerde müssen wir noch wissen, ob wir gegenüber einer bestimmten Person deinen Namen nicht nennen sollen.**

ja, gegenüber bitte nicht nennen



**7. Wenn Du ein Gespräch möchtest, teile uns bitte deine Kontaktdaten mit.
Wir melden uns bei dir!**

Nachname:.....

Vorname:.....

Straße:

Postleitzahl/Ort:.....

Telefon:.....

Email:.....

Wir behandeln Deine Daten vertraulich.

Der Beschwerdebogen kann abgegeben werden bei:

Dr. Ludwig Müller
Fachstelle f. Kinder- u. Jugendpastoral Dillingen
Merziger Str. 83
66763 Dillingen
ludwig.mueller@bistum-trier.de
0 68 31/9 45 89 20

Annalena Kiefer
Pastoraler Raum Merzig
Torstraße 2
66663 Merzig
annalena.kiefer@bistum-trier.de
0 68 61/54 64

Jörg Ries
Fachstelle f. Kinder- und Jugendpastoral Dillingen
Merziger Str. 83
66763 Dillingen
joerg.ries@bistum-trier.de
0 68 31/9 45 89 20

Datum:.....

Weitere Informationen findest Du in unserem Schutzkonzept auf unserer Internetseite
<https://www.fachstellejugend-dillingen.de/angebote/praevention-sex-gewalt/institutionelles-schutzkonzept>

14. Abschluss

Für Beschäftigte im Kirchlichen Dienst entfalten Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums- KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und zur Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz von der Bistums-KODA beschlossen worden sind und die Inhalte des Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen-